

12. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

31.08.2022

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete

Tugyan Nur Ardic
Sebastian Besting
Tanja Bonrath
Erdogan Caylak
Jonathan Gauer
Thomas Gothe
Daniel Grütz
Heiner Grütz
Stephan Hatzig
Stefan Heidtmann
Christian Hoene
Heinz-Dieter Johann
Detlef Kämmerer
Doris Klaka
Axel Krieger
Wolfgang Lenz

Sascha Maiworm
Hans Helmut Mertens
Sonja Nemitz-Günther
Mehmet Pektas
Jens Holger Pütz
Lisa Marie Pütz
Sven Oliver Rüsche
Heike Schmid
Reinhard Schulte
Ralf Siepermann
Thomas Stamm
Isolde Weiner
Roland Wernicke

von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
AV Uwe Binner
StK Bernd Knabe

StVRin Claudia Adolfs
StVR Andreas Wagner
StOI Janina Hortmann
Verw.-Angest. Heike Schulz

Gäste:

Andre Kleinpoppen, Eikamp GbR, Solingen
Prof. Hartmut Welters, postwelters + partner mbB, Dortmund
Maria Creeten, AggerEnergie
Christian Ommer, AggerEnergie

Es fehlten:

Albert Funk
Antje Kleine
Thomas Kubitzki
Dr. Christoph Stenschke
Bettina Thauer

Tagesordnung

12. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt

am 31.08.2022

TOP Beschluss- Bezeichnung des Tagesordnungspunktes Seite
Vorl.-Nr.

Öffentliche Sitzung

1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	5
2.	0317/2022	BP Nr. 69 – Wiebusch: • Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und • Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	5-35
3.	0305/2022	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der IT-Prüfung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen	36
4.	0297/2022	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters	36
5.	0295/2022	Gesamtabschluss zum 31.12.2021 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW	36-37
6.	0310/2022	Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses	37
7.	0311/2022	Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2023 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001	37-38
8.	0299/2022	Straßenreinigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2023 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	38-40
9.	0300/2022	Abwasserbeseitigung <u>hier:</u> Gebührenbedarfsberechnung 2023	40

		24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	
10.	0294/2022	Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023	41
11.	0293/2022	Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt	41
12.	0313/2022	Prüfantrag der UWG-Fraktion betr. "Die Verzällbank" bzw. "Das Schwatzbänkle" vom 14.08.2022	41
13.	0316/2022	Antrag der SPD-Fraktion betr. Abgabe von kostenlosen Menstruationsprodukten an weiterführenden Schulen vom 22.08.2022	42
14.		Flüchtlinge / Asyl	42
15.		Mitteilungen	43-44
15.1.	0292/2022	Haushaltsplan 2022 <u>hier:</u> nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	43
15.2.	0312/2022	Finanzbericht in Zusammenhang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine	43-44
15.3.	0319/2022	Einwohneranregung des Lothar Gothe betr. Bau eines Regenrückhaltebeckens in Hüngringhausen vom 30.08.2022	44
15.4.		Auswirkung der Trockenheit auf städtische Bäume	44
16.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	45-
16.1.	0314/2022	Anfrage der UWG-Fraktion betr. FB-Seite der Stadt Bergneustadt vom 14.08.2022 <u>hier:</u> Post vom 21.07.2022 "Liebe 80 Millionen, wer Energie spart, stärkt Deutschlands Unabhängigkeit"	45
16.2.	0315/2022	Anfrage der FWGB-Fraktion betr. Parkmöglichkeiten für die Anwohner "Im Stadtgraben" vom 17.08.2022	45-46
16.3.		Anfrage des Stv. Krieger betr. Energieeinsparungen in städt. Gebäuden	46
16.4.		Anfrage des Stv. Hoene betr. aktueller Stand zum Glasfaserausbau	46
16.5.		Anfrage der UWG-Fraktion betr. Informationen zur gemeinnützigen Genossenschaft Jägerhof vom 30.08.2022	46
16.6.		Anfrage des Stv. Schulte betr. Antrag aus der Ratssitzung vom 21.04.2021	47
16.7.		Hinweis der Stv. Schmid zum Stellenplan	47

Nichtöffentliche Sitzung

17.		Energielieferverträge/Energiepreisentwicklung - Vortrag der AggerEnergie -	47-48
18.		Berichte aus den Gremien	48
19.		Mitteilungen	48
19.1.		Grundstücksangelegenheit "Am Stadtgraben"	48
20.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	49

BM Thul begrüßt die Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet er den Stadtrat sich von seinen Plätzen zu erheben, um den kürzlich verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten Bruno Hünermund, Gerhard Hermann und Bernd Schiffbahn zu gedenken.

Öffentliche Sitzung

1. **Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen**

Stv. Schmid beantragt für die CDU-Fraktion folgende Ausschussumbesetzung:

Ausschuss für Umwelt- und Zukunftsfragen:

alt: Carsten Martel, s. B., ord. Mitglied Daniel Siebert, s. B., stv. Mitglied

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **BP Nr. 69 – Wiebusch:**

- **Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und**
 - **Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
- 0317/2022 – FB 4**

BM Thul begrüßt zu diesem TOP Herrn Kleinpoppen von der Firma Eikamp GbR, Solingen und Herrn Prof. Welters von der post welters + partner mbB, Dortmund. Nach einer kurzen Einführung und Information hinsichtlich der Reduzierung der geplanten Fläche des Erschließungsgebietes, beantwortet Herr Prof. Welters noch einige Verständnisfragen der Stadtverordneten und führt anschließend durch die Abstimmung der nachfolgend aufgeführten Einzelabwägungen:

Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

1. **1.-4. Einwender, Johann-Hackenberg-Straße, Bergneustadt, drei identische Schreiben vom 13. und 14.04.2022**

(Anm. der Verwaltung: In den vier wortgleichen Einwendungen wird als Betreff der Bebauungsplan 8A+B genannt, gegen den sich die Einwendungen richten. Dieser Bebauungsplan durchläuft derzeit ein Aufhebungsverfahren. Aufgrund der Inhalte ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Einwen-

dungen gegen den Bebauungsplan 69 -Wiebusch- richten, sodass sie hier mit in die Abwägung genommen werden.)

1.1. Teil 1 der vier wortgleichen Einwender-Schreiben vom 13. und 14.04.2022

1.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Einwendenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch ein gegen den Bebauungsplan Nr. 8A und 8B „Eichenfeld“ eingelegt. (Anm. der Verwaltung: Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:

Es kommt zu signifikanten Erhöhungen der Emissionen in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub.

(...)

1.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die zusätzliche Verkehrsmenge, die durch die geplante Wohnbebauung auf den benachbarten Bestandsstraßen zu erwarten ist, wurde durch eine Fachingenieurgesellschaft ermittelt. Auf Grundlage einschlägiger Fachliteratur und Rechenprogramme wurde für das geplante Wohngebiet ein Verkehrsaufkommen von insgesamt rund 191 Fahrten pro Werktag im Quell- und Zielverkehr ermittelt.

Für die vormittägliche Spitzenstunde werden 12 Kfz-Fahrten, für die nachmittägliche Spitzenstunde 15 Kfz-Fahrten berechnet. Diese verteilen sich aus dem Plangebiet über die beiden Anschlüsse »Zum Wiebusch« und »Zur Alten Wiese« auf das bestehende Straßennetz. Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Der Zusatzverkehr auf der Johann-Hackenberg-Straße entfällt somit.

Die Anzahl der ermittelten zusätzlichen Fahrten liegt im Bereich wochentäglicher Schwankungen und kann über das bestehende Straßennetz verträglich abgewickelt werden. Gemäß der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ist der Wohnweg (Verkehrsberuhigter Bereich) für Verkehrsstärken kleiner 150 Kfz/h geeignet; die Wohnstraße (Tempo 30) für Verkehrsstärken kleiner 400 Kfz/h.

Die ermittelten Verkehrsmengen bewegen sich somit in einem deutlich untergeordneten Bereich: sowohl hinsichtlich der absoluten Zahlen als auch in Relation zu den Bestandsverkehren im erheblich größeren Wohngebiet »Eichenfeld«.

Insgesamt kann die verkehrliche Zusatzbelastung als deutlich untergeordnet und damit als zumutbar in dem bestehenden Straßennetz des Wohngebietes »Eichenfeld« angesehen werden.

Die planungsbedingte Mehrbelastung bzgl. Emissionen wie Lärm und Staub korrespondiert linear mit dem Verkehrsaufkommen. Dementsprechend ist auch hier festzustellen, dass lediglich eine deutlich untergeordnete und damit zumutbare Mehrbelastung durch Emissionen zu erwarten ist

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die ermittelten zusätzlichen Verkehrsmengen und die damit einhergehenden Emissionen in dem bestehenden Straßennetz eine deutlich untergeordnete Größenordnung aufweisen und damit als zumutbar anzusehen sind.

Abstimmungsergebnis: 28 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung

1.2. Teil 2 der vier wortgleichen Einwender-Schreiben vom 13. und 14.04.2022

1.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Einwendenden

(...)

Tausende Quadratmeter von gesunder Wald- und Naturfläche sollen zerstört werden, um ein Wohnbauprojekt umzusetzen. Damit sind erhebliche, nachteilige Auswirkungen nicht nur auf Anwohner, sondern auch Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

(...)

1.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch besteht die Pflicht, bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Hierzu werden zum einen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter beschrieben. Zum anderen wird im Umweltbericht dokumentiert, wie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bauleitplanes berücksichtigt und welche Maßnahmen zur Kompensation der (verbleibenden) Eingriffe vorgenommen werden.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter unter Hinzuziehung der vorliegenden Informationsgrundlagen (Fachgutachten, Stellungnahmen etc.) und unter Berücksichtigung der Ausprägung der betroffenen Schutzgüter analysiert. Die Umweltprüfung bezieht sich hierbei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Planwerkes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden neben dem Geltungsbereich des Bauleitplanes auch das Umfeld und mögliche Wirkungen auf die Umgebung mitberücksichtigt. Der Betrachtungsrahmen bzw. die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist hierbei abhängig vom jeweiligen Schutzgut, den Verflechtungsbereichen und den zu erwartenden Wirkungen. Grundsätzlich ist im vorliegenden Fall davon aus-

zugehen, dass sich Auswirkungen lediglich auf das nähere Umfeld des Plangebietes beschränken.

Die Planung führt zu einer Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen am Siedlungsrand mit mittlerer Biotopwertigkeit sowie von Waldflächen. Insgesamt gehen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes etwa 0,9 ha Wald und ca. 1,2 ha Grünland verloren, die an anderer Stelle im Stadtgebiet fachgerecht kompensiert werden. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung von Fichtenwald in standortgerechten Laubwald sowie um eine Erstaufforstung/Waldrand-Neuanlage auf einer Grünlandfläche. Ferner wird die Grünlandnutzung in einem Bachtal weiter extensiviert.

Im Hinblick auf die Artenschutzbelange wurde eine zweistufige Begutachtung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen und Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Bedenken bestehen und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da die planungsbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt gemäß der gesetzlichen Vorgaben durch Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes ausgeglichen werden und nach fachgerechter Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ausgeschlossen werden können.

Abstimmungsergebnis: 28 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung

1.3. Teil 3 der vier wortgleichen Einwender-Schreiben vom 13. und 14.04.2022

1.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Einwendenden

(...)

Das aktuelle Verkehrskonzept ist für den durch das Bauvorhaben zu erwartenden Anstieg des Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt. Die Zufahrtsstraßen sind nicht ausreichend befestigt, um das enorme zusätzliche Verkehrsaufkommen sowohl an Fahrzeugen als auch schwerem Baugerät zu bewältigen. Darüber hinaus stellt eine solche Mehrnutzung der Straßen eine große Unfallgefahr für Kinder, die sich beispielsweise auf dem Weg von oder zur Schule befinden, dar.

Mit besten Grüßen

Familie XXXXXXXX

1.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge der Baumaßnahme werden die im städtischen Eigentum befindlichen Flurstücke 3280 und 3880 entsprechend ausgebaut, um den verkehrlichen Anschluss an die Straßen »Zum Wiebusch« und »Zur Alten Wiese« und damit an das

bestehende Straßennetz herzustellen.

Bezüglich der Zumutbarkeit der planungsbedingten Zusatzverkehre im bestehenden Wohngebiet »Eichenfeld« wird auf die planerische Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1 (Ziffer 1.1.2) verwiesen. Eine signifikant erhöhte Unfallgefahr kann aus den ermittelten Verkehrsmengen nicht abgeleitet werden.

Beschluss:

Auf den Beschlussvorschlag zu Punkt 1 der Stellungnahme (Ziffer 1.1.3) wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 28 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung

2. Einwender, Zum Knollen, Bergneustadt, Schreiben vom 18.04.2022

2.1. Inhalt der Stellungnahme des Einwendenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Widerspruch richtet sich gegen die Bebauung in der Verlängerung der Johann-Hackenberg-Straße.

Die geschlossene Einfamilienhaus-Bebauung wird durch die in Planung befindliche Tiny-House-Siedlung zerstört.

Ob die Bebauung überhaupt möglich ist, da es sich hier um Waldgebiet handelt, kann ich nicht beurteilen.

Auch ist die Straße meines Erachtens für den dann als Folge erhöhten PKW-Verkehr nicht geeignet.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXX

2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Somit ist der Gegenstand der Einwendung nicht mehr Teil dieser städtebaulichen Planung.

Im Übrigen wird auf die planerische Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Einwender aus der Johann-Hackenberg-Straße vom 13. und 14.04.2022 verwiesen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, nicht mehr weiter verfolgt wird

und die Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: 27 Jastimmen, 1 Neinstimme, 2 Enthaltungen

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 23.03.2022

3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Laute

3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22, Köln, Schreiben vom 25.03.2022

4.1. Teil 1 des Schreibens der Deutschen Telekom vom 25.03.2022

4.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte(r) Frau Anneliese Martini,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der

Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich z. Zt. keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind nicht betroffen.

4.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird an den privaten Projektentwickler zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2. Teil 2 des Schreibens der Deutschen Telekom vom 25.03.2022

4.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln.

(...)

4.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Der Bitte der Telekom GmbH, fachliche und betriebsspezifische Hinweise als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht entsprochen.

Für den von der Telekom GmbH formulierten Festsetzungsvorschlag gibt es weder eine planungsrechtliche Grundlage noch würde dies dem gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen, da andere Telekommunikationsunternehmen hierdurch benachteiligt würden.

Darüber hinaus wäre der fachliche Detaillierungsgrad der formulierten Hinweise für eine allgemeinverbindliche Festsetzung unangemessen.

Da es sich jedoch bei den fachlichen und betriebsspezifischen Hinweisen um sachdienliche Hinweise für die Planung und Ausführung der Erschließungsflächen handelt, werden sie an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Beschluss:

Der Bitte der Telekom GmbH, fachliche und betriebsspezifische Hinweise als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

4.3. Teil 3 des Schreibens der Deutschen Telekom vom 25.03.2022

4.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

4.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird an den privaten Projektentwickler zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Thyssengas GmbH, Dortmund, Schreiben vom 31.03.2022

5.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 17.03.2022 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:

Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Mit freundliche Grüßen

Thyssengas GmbH

i.V. Anke

5.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie wird an den privaten Projektentwickler zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, Schreiben vom 07.04.2022

6.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 17.03.2022 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren. In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anja Fischenich.

6.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Westfalen - Außenstelle Bochum, Schreiben vom 08.04.2022

7.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Martini,

durch die oben aufgelisteten Bauleitplanungen der Stadt Bergneustadt werden die von der Autobahn GmbH des Bundes wahrzunehmenden Belange nicht tangiert.

Freundliche Grüße

gez.: Jörg Linius (Abteilungsleiter Recht) gez.: Olaf Raabe (Sachbearbeiter)

7.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 08.04.2022

8.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant, Wohnbebauung zu errichten.

Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen, sehen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez. Katarina Matesic

Leiterin Standortpolitik

8.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. NABU, Ortsgruppe Bergneustadt, Schreiben vom 10.04.2022

9.1. Teil 1 des Schreibens des NABU vom 10.04.2022

9.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir auf folgendes hinweisen:

Im Rahmen der Planausführungen ist besonders auf den Schutz des Leienbaches und teilweise auch auf seine natürliche Uferwiederherstellung zu achten.

(...)

9.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Das Bachbett des Leienbaches sowie ein 3,0 m breiter Gewässerrandstreifen werden im Bebauungsplan als private Grünfläche in Verbindung mit einem Erhaltungsgebot für den vorhandenen Gehölzbestand planungsrechtlich gesichert.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem der Leienbach nebst dessen Gewässerrandstreifen im Bebauungsplan sachgerecht berücksichtigt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

9.2. Teil 2 des Schreibens des NABU vom 10.04.2022

9.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Umweltbericht ist zu erstellen und den Beteiligten alsdann vorzulegen. Dabei sind auch die Ausgleichsflächen aufzuzeigen.

(...)

9.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet, die den naturschutzrechtlichen Ausgleich der Planung nachweist. Ferner erfolgt durch geplante Aufforstungsmaßnahmen auf einer plangebietsexternen Fläche der forstrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme von im Plangebiet befindlichen Wald. Alle geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht dokumentiert.

Die Erstellung eines gesonderten landschaftspflegerischen Begleitplanes wird aus fachlicher Sicht als nicht erforderlich angesehen, da alle erforderlichen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend in Textform im Umweltbericht formuliert werden können.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem im Umweltbericht der umweltrechtlich erforderliche Ausgleich und die hierfür erforderliche Flächen sachgerecht ermittelt, beschrieben und dokumentiert wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

9.3. Teil 3 des Schreibens des NABU vom 10.04.2022

9.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Einen besonderen Schutz sollte der Laubwald im östlichen Teil des Plangebietes erhalten; dieser darf auf keinen Fall berührt werden.

(...)

9.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Das Plangebiet rückt im Osten an den Laubwald heran, überplant ihn jedoch nicht. Der Laubwald östlich des Plangebietes wird nicht berührt.

Im nördlichen Teil des Plangebietes wird ca. 0,9 ha Waldfläche in Anspruch genommen. In Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde erfolgt hierfür Waldersatz im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1. Der Waldersatz erfolgt auf hierfür mit der Forstbehörde abgestimmten Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Berneustadt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da im Plangebiet Waldflächen überplant werden, die in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde innerhalb des Stadtgebietes sachgerecht ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Neinstimme

9.4. Teil 4 des Schreibens des NABU vom 10.04.2022

9.4.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Die Fläche für die vorgesehenen Tinyhäuser sollte ganz aus dem Plan genommen werden. So sinnvoll diese „Versuchssiedlung“ auch ist, könnte diese auf der nun freien bzw. freiwerdenden Fläche an der Schönen Aussicht/Talsperrenstrasse errichtet werden. Es ist bekannt, dass nach Abriss der Mehrfamilienhäuser dort in den nächsten Jahrzehnten keine Wohnhäuser mehr entstehen dürfen, doch die Alternative kann nicht sein, dass stattdessen der Wohnungsbau sich immer weiter in die freie Landschaft frisst. Hier sollte unbedingt mit den Aufsichtsbehörden eine praktikable, sinnvolle Lösung gesucht werden.

Viele Grüße,

Wolfgang Scharf
Vorsitzender

9.4.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, nicht mehr weiter verfolgt wird und die Fläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

10. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land, Gummersbach, Schreiben vom 11.04.2022

10.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Frau Kaiser,

aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Planentwurf erhebliche Bedenken. Konkret richten sich die Bedenken gegen die dauerhafte Umwandlung von Wald zugunsten von Wohnbaufläche.

Begründung:

Im Plangebiet stockt Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Konkret unterliegen folgende Flurstücke dem Forstrecht: Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstücke 896/9200, 897/9200, 1174/9300, 1175/9300, 163/300, 163/500, 164/100 sowie 164/800.

Im geltenden Bebauungsplan Nr. 8A + B „Eichenfeld“ sind die in Rede stehenden Flurstücke zudem als Flächen für Wald planungsrechtlich gesichert.

Bei der Feststellung der Waldeigenschaft ist die Darstellung im Flächennutzungsplan übrigens unerheblich (OVG NRW, Urt. vom 06.07.2000 – 7a D 101/97.NE –).

Jeder Wald erfüllt wichtige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz). Der gesetzliche Schutz und Erhalt besagter Funktionen wird darüber hinaus im Landesentwicklungsplan NRW erneut aufgegriffen und unter Ziel 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ ergänzt bzw. konkretisiert:

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldberei-

chen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Den Planunterlagen kann ich weder eine Varianten- oder Standortprüfung für die geplante Wohnbebauung entnehmen, die den Waldverlust als „ultima ratio“ ausweisen, noch wird überhaupt die Waldeingriffsfläche mit einer Flächengröße quantifiziert. Es wird der Eindruck erweckt, die Flächen könnten sofort einer Bebauung zugeführt werden. Zu guter Letzt fehlt es den Planunterlagen insgesamt an einem schlüssigen Kompensationskonzept.

Zusammenfassend halte ich fest, dass Wald den überwiegenden Teil des Plangebietes ausmacht. Der Waldeingriff als „ultima ratio“ wird nicht begründet; geprüfte Alternativen werden nicht dargestellt. Ein Kompensationskonzept fehlt vollständig.

Die Bedenken bleiben solange im Verfahren bestehen, bis der erforderliche Bedarf und die Variantenprüfung nachgewiesen sind. Neben dem vollständigen Waldeingriff ist ein Ersatzaufforstungskonzept im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1 zu erarbeiten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Tobias Kreckel

10.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die von der Forstbehörde geäußerten Bedenken wurden im Zuge der Erarbeitung der Umweltprüfung und des Umweltberichtes sachgerecht berücksichtigt.

In Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgt ein Waldersatz für die ca. 9.326 m² überplante Waldflächen im geforderten Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1 plangebietsextern innerhalb des Stadtgebietes.

Der Waldersatz soll auf einem geeigneten Grundstück im Stadtgebiet von Bergneustadt mit einer Flächengröße von rund 7.400 m². erfolgen. Beabsichtigt ist, dass einem angrenzenden Waldbestand ein gestaffelter Waldrand aus standortheimischen Arten vorgelagert wird.

Ferner erfolgt auf einem weiteren Grundstück in Bergneustadt eine Umwandlung von flächig abgestorbenen Fichtenbeständen in standortgerechten Laubwald. Das Flurstück weist eine Größe von 16.582 m² auf.

Mit den vorgenannten Maßnahmen kann ein sachgerechter und ausreichender Waldersatz gewährleistet werden.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem ein sachgerechter und ausreichender Waldersatz für die durch die Planung in Anspruch genommen Waldflächen gewährleistet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

11. Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, Schreiben vom 12.04.2022

11.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Frau Martini,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt teilweise über einer bereits erloschenen Bergbauberechtigung, deren letzter Eigentümer nicht mehr erreichbar ist. Eventuell vorhandene Rechtsnachfolger des letzten Eigentümers sind hier nicht bekannt.

Aus den vorgenannten Gründen wird mitgeteilt, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig.

11.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden an die entsprechende Fachplanung weitergeleitet. Die fachlichen Hinweise werden im Umweltbericht sachgerecht berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachlichen Hinweise werden im Umweltbericht sachgerecht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Aggerverband, Gummersbach, Schreiben vom 14.04.2022

12.1. Teil 1 des Schreibens des Aggerverbandes vom 14.04.2022

12.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass das Plangebiet nicht im aktuellen Netzplan der Kläranlage Krummenohl enthalten ist. Ohne genaue Angaben über die Menge des zusätzlich anfallenden Abwassers kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

(...)

12.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird ein Entwässerungskonzept durch ein Fachingenieurbüro erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die Entwässerungsplanung liegt zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans vor und wird dann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB dem Aggerverband zugeleitet.

Die konkretisierte Entwässerungsplanung sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. Dabei soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vollständig innerhalb des Plangebietes versickert werden. Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Bebauung soll im freien Gefälle an den vorhandenen Schmutzwasserkanal, DN 250 im Flst. 3280 in der Straße Zur Alten Wiese angeschlossen werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung wird dem Aggerverband im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB zugeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.2. Teil 2 des Schreibens des Aggerverbandes vom 14.04.2022

12.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung nehme ich nachfolgend Stellung:

Wie bereits bei einem vor Ort Termin am 15.06.2021 besprochen, sollte bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 folgendes Berücksichtigung finden:

- Bis zur abschließenden Sanierung der HRBs sind Einleitungen in den vorhandenen Regenwasserkanal nicht möglich.
- Die Einleitung in den Quellbereich des Leienbaches ist gemäß Merkblatt DWA-M102-3/BWK-M3 nicht zulässig.
- In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort, bestenfalls auf den Grundstücken selbst, gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Dach- sowie Fassadenbegrünung sollten dabei mehr Retentionsfläche bieten.
- Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband, z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden.

(...)

Ich empfehle nachdrücklich, vor Schaffung neuer Baurechte die Entwässerungsplanung so weit fortzuführen, dass eine Niederschlagswasserbeseitigung gewässerträglich sichergestellt werden kann.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann wenden Sie sich bitte an Frau Funk (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361142 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Im Auftrag

gez. Wim Dissevelt

12.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird ein Entwässerungskonzept durch ein Fachingenieurbüro erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die Entwässerungsplanung liegt zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans vor und wird dann im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB dem Aggerverband zugeleitet.

Die konkretisierte Entwässerungsplanung (Stand Entwurfsplanung) sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. Dabei soll das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vollständig innerhalb des Plangebietes versickert werden. Das auf der öffentlichen Erschließungsanlage anfallende Niederschlagswasser, wird im freien Gefälle einer öffentlichen zentralen Regenwasserversickerungsmulde zugeführt, die unterhalb des geplanten Baugebietes angeordnet ist. Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser (Dachflächen, Zuwegungen, etc.) wird durch dezentrale Versickerung auf den privaten Grundstücken dem Grundwasser zugeführt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB dem Aggerverband zugeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12.3. Teil 3 des Schreibens des Aggerverbandes vom 14.04.2022

12.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

- Des Weiteren möchte ich auf die Zuschüttung des Leienbachs im Plangebiet mit Holzschnitt hinweisen, welcher wahrscheinlich durch den Pächter der zurzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche dort abgelagert wird (s.b. Foto).

(...)

Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Der außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens stehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Ordnungsbehörde weitergeleitet.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Ordnungsbehörde weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. PLEdoc GmbH - Netzauskunft, Essen, Schreiben vom 19.04.2022

13.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH).

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

Anlage(n)

Übersichtskarte

13.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die PLEdoc GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt und erhält dann die erforderlichen Informationen zu planexternen Ausgleichsflächen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Oberbergischer Kreis - Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität, Gummersbach, Schreiben vom 14.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises:

(...)

14.1. Teil 1 – Landschaftsschutz, Artenschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird allerdings angeregt, aufgrund der besonderen ökologischen Wertigkeit auf die Inanspruchnahme des nördlich aufgewachsenen Waldstreifens mit standortgerechtem Waldmantel, zu verzichten oder diese zu vermindern.

Bei weiterer planerischer Qualifizierung des Bebauungsplans ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

Die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz sind zu beachten.

(...)

14.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die umweltfachlichen Hinweise werden im Rahmen der Umweltprüfung sowie des Umweltberichts sachgerecht berücksichtigt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erarbeitet, die den naturschutzrechtlichen Ausgleich der Planung nachweist. Ferner erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde durch geplante Aufforstungsmaßnahmen auf einer plangebietsexternen Fläche der forstrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme von im Plangebiet befindlichen Wald. Alle geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht dokumentiert.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, indem im Umweltbericht der umweltrechtlich erforderliche Ausgleich und die hierfür erforderliche Flächen sachgerecht ermittelt, beschrieben und dokumentiert wird.

Der Stellungnahme wird insoweit nicht gefolgt, indem im Plangebiet Waldflächen überplant werden, die in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde innerhalb des Stadtgebietes sachgerecht ersetzt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.2. Teil 2 – Umweltamt - Kommunale Abwasserbeseitigung – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

1. Das Neubaugebiet des BP 69 „Am Wiebusch“ ist im ABK der Stadt Bergneustadt nicht dargestellt und ist bei der Fortschreibung mit aufzunehmen.

2. Wie aus den schriftlichen Unterlagen hervorgeht, soll das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerungsfähigkeit ist bei der weiteren Planung für das Baugebiet nachzuweisen.

3. Bei Einleitung des Niederschlagswassers über Rigolen oder Sickerschächte ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich, welches frühzeitig bei der UWB zu beantragen ist.

4. Sollte das Niederschlagswasser durch eine städtische Sammelkanalisation in den Leienbach eingeleitet werden, ist dies mit der UWB bei der weiteren Planung frühzeitig abzustimmen, da eine Einleitung nur gewässerverträglich erfolgen kann. Die Nachweise sind entsprechend des Arbeitsblattes A 102 1-3 zu führen.

5. Sollte wie in den Erläuterungen beschrieben, ein Rückhaltebecken erforderlich sein, ist der Standort so zu wählen, dass ein ausreichend breiter Uferschutzstreifen zum Leienbach eingeplant wird.

6. Das anfallende Schmutzwasser ist an die vorhandene städtische Kanalisation

anzuschließen.

(...)

14.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

zu 1. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachstelle weitergeleitet.

zu 2. Eine orientierende Baugrunduntersuchung zu dem Neubaugebiet und Angaben zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden liegt vom Büro Midden-dorf Geoservice GBR vor (Bericht vom 24.06.2022). Es handelt sich demnach um einen grundsätzlich durchlässigen Boden. Die für den Betrieb von Versickerungs-einrichtungen geforderte Mindestdurchlässigkeit gemäß DWA-Richtlinie Arbeits-blatt A 138 von $1,00 * 10^{-6}$ m/s wird eingehalten. Der Stellungnahme wird somit gefolgt.

zu 3. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

zu 4. Eine reguläre Einleitung von Niederschlagswasser in den Leienbach ist bis-lang nicht vorgesehen. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

zu 5. Die Versickerungsanlage berücksichtigt einen ausreichend breiten Gewässer-randstreifen von 3,0 m. Der Stellungnahme wird somit gefolgt.

zu 6. Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Bebauung soll im freien Gefälle an den vorhandenen Schmutzwasserkanal, DN 250 im Flst. 3280 in der Straße Zur Alten Wiese angeschlossen werden. Der Stellungnahme wird somit gefolgt.

Beschluss:

zu 1. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachstelle weitergeleitet.

zu 2. Der Stellungnahme wird gefolgt, indem durch einen Gutachter die grund-sätzliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nachgewiesen wird.

zu 3. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

zu 4. Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

zu 5. Der Stellungnahme wird gefolgt, indem der Gewässerrandstreifen in ausrei-chender Breite eingehalten wird.

zu 6. Der Stellungnahme wird gefolgt, indem das Baugebiet an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße Zur Alten Wiese angeschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.3. Teil 3 – Umweltamt - Gewässerschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus Sicht des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich am südlichen Rand des Planungsbereiches der „Leienbach“ befindet. Dementsprechend sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die Regelungen zum Gewässerrandstreifen des § 38 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 31 Landeswassergesetzes NRW (LWG-NRW) zu beachten. Ebenso wird auf die Berücksichtigung der Regelung des § 97 (4) LWG-NRW hingewiesen.

Sofern die zuvor genannten Belange im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

(...)

14.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die geplante Versickerungsanlage berücksichtigt zum Leienbach einen ausreichend breiten Gewässerrandstreifen von 3,0 m. Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem der Gewässerrandstreifen des Leienbaches in ausreichender Breite eingehalten wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.4. Teil 4 – Umweltamt - Immissionsschutz– des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.4.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

(...)

14.4.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14.5. Teil 5 – Umweltamt - Bodenschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.5.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise aus bodenschutzrechtlicher Sicht zum Umweltbericht, der im Zuge des weiteren Planverfahrens erarbeitet wird:

- Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass im Bereich der heute bestehenden Grünfläche für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden.

Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

- Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Kartierung des Geologischen Landesamtes von 1998 als besonders schutzwürdige Böden sog. Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Es haben sich Braunerden und Gleye (Grundwasserböden im Bereich des Leienbaches) entwickelt. Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung, das Regenrückhaltebecken und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.

Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie I (Braunerden) und der Kategorie II (Grundwasserböden) empfohlen.

(...)

14.5.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise werden im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes sachgerecht berücksichtigt.

Beschluss:

Die fachlichen Hinweise werden im Rahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichtes sachgerecht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.6. Teil 6 – Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.6.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist: Wohngebiet: min. 800 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

(...)

14.6.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise werden an die zuständige Fachplanung zur Beachtung weitergeleitet und im Zuge der weiteren Planungskonkretisierung berücksichtigt.

Beschluss:

Die fachlichen Hinweise werden an die zuständige Fachplanung zur Beachtung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

14.7. Teil 7 – Polizei NRW. Direktion Verkehr – des Schreibens des Oberbergischen Kreises vom 14.04.2022

14.7.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Grundsätzlich bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Be-

denken gegen die Aufstellung des BP 69 Am Wiebusch.

Das Erschließungskonzept ist nachvollziehbar, an den Vorhabenträger geht jedoch die Anmerkung, in der weiteren Ausführungsplanung nicht nur die als Mindestmaß vorgesehenen Stellplätze zu planen, sondern eine signifikante Reserve vorzuhalten.

Insbesondere im Teilbereich Süd ist zudem auf eine ausreichende Erreichbarkeit der angeschlossenen Wohneinheiten für die in der Planung vorgesehenen Fahrzeuge, wie Rettungsdienst etc., Wert zu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schmidt)

14.7.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise werden an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

An der geplanten inneren Erschließung sind derzeit insgesamt 11 Parkplätze für PKWs vorgesehen. Angesichts der aktuell vom Projektentwickler geplanten 33 Einfamilienhäuser orientiert sich die Anzahl der vorgehaltenen Parkplätze an dem ortsüblichen Verhältnis von 1 Parkplatz je 3 Wohnhäuser.

Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches, wo die Tinyhäuser geplant waren, wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird Hinsicht der Anzahl der Parkplätze an den Erschließungsstraßen nicht gefolgt, da die Anzahl hier dem ortsüblichen Verhältnis von 1 Parkplatz je 3 Wohneinheiten folgen soll.

Die Planung im Teilbereich südlich des Leienbaches wird nicht mehr weiter verfolgt und die Fläche im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

15. Stadt Bergneustadt, Eigenbetrieb Wasserwerk, Schreiben vom 06.04.2022

15.1. Teil 1 des Schreibens des Eigenbetriebs Wasserwerk vom 06.04.2022

15.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Vorgang, nimmt das Wasserwerk Bergneustadt wie folgt

Stellung:

Die auf den Flurstücken 897/2 und 896/2 geplante Bebauung kann mit Trinkwasser versorgt werden, es muss jedoch je nach Höhenlage ein Hauswasserwerk zur Druckerhöhung installiert werden. Dieses erfolgt durch den jeweiligen Bauherren auf dessen Kosten. Der im DVGW Regelwerk vorgegebene Mindestdruck von 2,5 bar kann dort nicht garantiert werden.

(...)

15.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Beschluss:

Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.2. Teil 2 des Schreibens des Eigenbetriebs Wasserwerk vom 06.04.2022

15.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Des Weiteren ist auf den Flurstücken 4068 und 4067 eine Hauptwasserleitung verlegt, dieses ist bei der Planung bzw. evtl. Bebauung / Veräußerung zu berücksichtigen und ein Schutzstreifen von jeweils 1,5 m zu beiden Seiten einzuplanen und im Grundbuch in der Abteilung 2 zu sichern.

(...)

15.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Flurstücke 4068 und 4067 befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes und sind somit nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15.3. Teil 3 des Schreibens des Eigenbetriebs Wasserwerk vom 06.04.2022

15.3.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Für das Jahr 2024 ist wie im Wirtschaftsplan 2022 abgebildet, seitens des Wasserwerks eine Verbindung der Wasserleitung „Zum Wiebusch“ zu der zweiten Entnahmeleitung Hochbehälter Knollen geplant und notwendig. Dieses ist in der Planung und vor der Veräußerung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Saure
Betriebsleiter

15.3.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Erschließungsplanung berücksichtigt die Möglichkeit, eine Wasserleitung über die geplanten Erschließungsanlagen (Straßen und Fußwege) von der Straße „Zum Wiebusch“ im Westen bis zum Flurstück 751 östlich des Plangebietes zu führen, sodass die vom Eigenbetrieb geplante Verbindung grundsätzlich möglich ist.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt, indem innerhalb der geplanten Erschließungsanlagen eine Wasserleitungsverbindung zwischen der Straße „Zum Wiebusch“ und dem Hochbehälter Knollen ermöglicht wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

16. Stadt Bergneustadt, FB 4 Tiefbau, Schreiben vom 01.04.2022

16.1. Teil 1 des Schreibens des FB 4 Tiefbau vom 01.04.2022

16.1.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

Ergänzungen zu Bebauungsplan Nr. 69 Am Wiebusch

Zu. (Kurz-)Begründung:

4.3 Verkehrs- und Erschließungskonzept

Für die Straßenplanung muss ein Begegnungsverkehr LKW-PKW vorgesehen werden. Nach der RAST 06 ist hierfür eine Fahrbreite von 5,55 m (zwischen den Bordsteinen) vorgesehen. Bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen ist auch eine Breite von 5,00 m möglich.

Bei der Straßenführung müssen die Kurvenbereiche als Radien ausgebildet werden. Eine „eckige“ Planung ist nicht zulässig.

(...)

16.1.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die fachlichen Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung sachgerecht berücksichtigt und anschließend mit dem FB 4 abgestimmt.

Beschluss:

Die fachlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

16.2. Teil 2 des Schreibens des FB 4 Tiefbau vom 01.04.2022

16.2.1. Inhalt der Stellungnahme der Behörde/des sonstigen Trägers öffentl. Belange

(...)

Ver- und Entsorgung

Das anfallende Schmutzwasser ist über die Schmutzwasserkanalisation (Trennsystem) zu beseitigen.

Kai Hoseus

16.2.2. Planerische Stellungnahme der Verwaltung

Die Entwässerung ist im Trennsystem geplant. Das anfallende Schmutzwasser der geplanten Bebauung soll im freien Gefälle an den vorhandenen Schmutzwasserkanal, DN 250 im Flst. 3280 in der Straße Zur Alten Wiese angeschlossen werden.

Beschluss:

Der fachliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Fachplanung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

BM Thul bedankt sich bei Prof. Welters für seine Ausführungen. Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

1. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt ge-

mäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Ifd. Nrn. 1-2) und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (Ifd. Nrn. 1-14).

2. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes sowie Begründung und Umweltbericht, die Ergebnisse der Artenschutzprüfung 2, eine Verkehrstechnische Stellungnahme und Baugrunduntersuchung werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegt (Offenlage). Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eingeholt.

Anlagen:

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (Stand: 21.08.2022) sind beigefügt.

Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 21.08.2022) ist beigefügt.

Der Entwurf der Textlichen Festsetzungen (Stand: 21.08.2022) ist beigefügt.

Der Entwurf der Begründung (Teil A) gemäß § 9 Absatz 8 BauGB ist beigefügt (Stand: 21.08.2022).

Der Entwurf der Begründung (Teil B: Umweltbericht) (Stand: 19.08.2022) ist beigefügt.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: Juli 2022) ist beigefügt.

Eine Verkehrstechnische Stellungnahme (Stand: Juni 2022) ist beigefügt.

Eine orientierende Baugrunduntersuchung (Stand: 24.06.2022) ist beigefügt.

Ein Erläuterungsbericht zur Erschließung des Baugebietes (Stand: Juli 2022, überarbeitet im August 2022) ist beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

3. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der IT-Prüfung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
0305/2022 – FB 1**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Stadt Aachen zu mandatieren, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für die Stadt Bergneustadt gemäß den Regelungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2023 wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters
0297/2022 – FB 2**

BM Thul bittet die Stv. Weiner darum, zur Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung zu übernehmen und begibt sich in den Zuschauerraum

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2021 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn von 4.099.605,98 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 75 Absatz 3 GO NRW in die Ausgleichsrücklage gebucht.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nach Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt StV. Weiner die Sitzungsleitung wieder an BM Thul.

5. **Gesamtabschluss zum 31.12.2021 - größenabhängige Befreiung nach § 116a GO NRW
0295/2022 – FB 2**

Der Rat der Stadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und die Stadt somit von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2021 befreit ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserwerks, Gewinnverwendungsbeschluss und Entlastung des Betriebsausschusses
0310/2022 – WW**

Stv. Wernicke erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Der Rat fasst folgende

Beschlüsse:

1. Der vom Betriebsleiter aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft WTL Weber Thönes Linden GmbH, Reichshof, geprüfte Jahresabschluss des Wasserwerks zum 31.12.2021 (Bericht vom 11.05.2022) sowie der zugehörige Lagebericht werden gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

2. Das Wirtschaftsjahr 2021 des Wasserwerks Bergneustadt schließt mit einem Jahresgewinn von 127.029,42 € ab. Der Jahresgewinn wird in dieser Höhe von 127.029,42 € an den Haushalt der Stadt abgeführt.

3. Dem Betriebsausschuss wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2023
19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001
0311/2022 -WW**

Der Rat der Stadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1013 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2023

Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	bis 5 cbm	11,60 (alt 10,90)	€/Monat,
Qn 6 bzw. Q3=10	7 – 12 cbm	19,90 (alt 18,70)	€/Monat,
Qn 10 bzw. Q3= 16	20 cbm	23,10 (alt 21,70)	€/Monat,
Qn 15 bzw. Q3=25	50 mm Großwasserzähler	40,30 (alt 38,00)	€/Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Großwasserzähler	50,30 (alt 47,40)	€/Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Großwasserzähler	57,40 (alt 54,10)	€/Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Großwasserzähler	78,80 (alt 74,30)	€/Monat,
Qn 15 bzw. Q3= 25	50 mm Verbundzähler	88,70 (alt 83,60)	€/Monat,
Qn 40 bzw. Q3=63	80 mm Verbundzähler	108,80 (alt 102,60)	€/Monat,
Qn 60 bzw. Q3=100	100 mm Verbundzähler	140,10 (alt 132,10)	€/Monat,
Qn 150 bzw. Q3=250	150 mm Verbundzähler	172,10 (alt 162,30)	€/Monat.

Die Gebühr für Unterzähler beträgt 4,00 €/Monat.

Die Verbrauchsgebühr pro cbm beträgt 1,90 €

3. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 19. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Straßenreinigung**

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

0299/2022 – FB 2

Stv. Schmid stellt an dieser Stelle die grundsätzliche Frage, ob der § 2b des Umsatzsteuergesetzes ab dem 01.01.2023 auch für die Berechnungen der städtischen Gebühren gelte und dort berücksichtigt werden müsse. Dieses neue Gesetz besagt, dass die Stadt auf Leistungen, die sie von Drittanbietern erfüllen lässt, Umsatzsteuer bezahlen muss.

StK Knabe erläutert, dass dies grundsätzlich so sei und die Stadt zukünftig auf einige Leistungen Umsatzsteuer bezahlen müsse. Dies sei auch bereits in die neuen Bedarfsberechnungen mit eingeflossen. Es gäbe jedoch auch Freigrenzen, die z. B. im Bestattungswesen i.d.R. nicht überschritten und sich daher nicht auswirken würden.

Der Rat der Stadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1014 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 01.08.2022.

2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2023:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,11 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,88 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,94 EUR/m
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	1,55 EUR/m
- zweiwöchentliche Reinigung	0,77 EUR/m
- Fußgängerzone	2,40 EUR/m
- Gehwege	1,74 EUR/m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	1,10 EUR/m
- Innerörtliche Straßen	0,93 EUR/m
- Überörtliche Straßen	0,77 EUR/m
- Fußgängerzone	1,10
EUR/m.	

Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.

Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **Abwasserbeseitigung**

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

0300/2022 – FB 2

Der Rat der Stadt fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1015 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 79.155,83 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 26.07.2022 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2023:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr	4,02 Euro/m ³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder	1,95 Euro/m ³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,40 Euro/m ³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) und 90,00 Euro/Abfuhr	0,27 Euro/m ³
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 90,00 Euro/Abfuhr	0,87 Euro/m ³

Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

4. Der Rat beschließt den dem Protokoll als Anlage beigefügten 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Bestattungswesen**
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023
0294/2022 – FB 2

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die dem Protokollbuch als Anlage-Nr. 1016 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 20.07.2022.

Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.

Eine Gebührenanhebung ist nicht erforderlich. Der bisherige 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 ist damit auch für 2023 weiterhin gültig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 3 Enthaltungen

11. **Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt**
0293/2022 – FB 4

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die vorgeschlagene Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt, die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **Prüfantrag der UWG-Fraktion betr. "Die Verzällbank" bzw. "Das Schwatzbänkle"**
vom 14.08.2022
0313/2022 – FB 4

Stv. Pütz erläutert den von der UWG gestellten Prüfantrag einer „Verzällbank/Schwatzbänkle“. Nach einer intensiven Diskussion schlägt BM Thul vor, dieses Projekt aus anderen Töpfen als aus städtischen Mitteln umzusetzen. Hier biete sich z. B. der Bürgerverfügungsfonds an. Damit erklärt sich Stv. Pütz einverstanden und nimmt den Prüfantrag mit dem Einverständnis des Rates zurück.

13. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Abgabe von kostenlosen Menstruationsprodukten an weiterführenden Schulen vom 22.08.2022**
0316/2022 – FB 3

Stv. Bonrath erläutert für die SPD-Fraktion den vorliegenden Antrag. Aufgrund eines Gesetzerlasses in Schottland, der weiterführenden Schulen vorschreibt, kostenlos Menstruationsprodukte für Ihre Schülerinnen zur Verfügung zu stellen und einem erfolgreich umgesetzten Pilotprojekt gleichen Inhaltes in Düsseldorf, beantragt die SPD dies ebenfalls für die weiterführenden Schulen in Bergneustadt.

Für die SPD steht die Periodenarmut der Schülerinnen aus einkommensschwachen Haushalten im Vordergrund, sie möchte aber auch die Hemmschwelle, die junge Mädchen bei der Nachfrage nach Hygieneartikeln hätten, herabsetzen.

StVRin Adolfs informiert daraufhin, dass bereits jetzt in jedem Sekretariat Hygieneartikel dieser Art vorhanden seien, die von den Schülerinnen in Anspruch genommen werden können. Diese Thematik sei auch bisher weder von der Schülerverwaltung noch von Elternratsvertretern als problematisch angesprochen worden.

Nach einer kontrovers geführten Diskussion, in der vor allem der Missbrauch dieser Artikel befürchtet wird, schlägt BM Thul vor, den Antrag dahingehend zu verändern, einen Testlauf mit frei zugänglichen Hygieneartikeln in den Sekretariaten der weiterführenden Schulen zu beantragen. Dies lehnt Stv. Grütz ab und hält am bisherigen Antrag fest.

Abstimmungsergebnis: 16 Neinstimmen, 12 Jastimmen, 2 Enthaltungen

14. **Flüchtlinge / Asyl**
-FB 3

Der Rat nimmt die aktuellen Zahlen zur Flüchtlingssituation mit Stand vom 19.08.2022 zur Kenntnis.

Stv. Hoene bittet darum, dass in Zukunft die Darstellung der Anzahl der Flüchtlinge in Bergneustadt um eine Veränderungszahl ergänzt werde, um auch die Fluktuation abzubilden.

StVRin Adolfs erläutert, dass die Darstellung nicht so einfach sei, da mit einer reinen Veränderungszahl nicht wiedergegeben würde, wieviel Flüchtlinge weg und wieviel hinzugekommen seien. Sie beschreibt die Problematik, dass ukrainische Flüchtlinge in der Statistik wegfielen, da sie nach einer gewissen Zeit vom Jobcenter finanziell versorgt würden, für die Unterkunft etc. und die damit verbundene Mehrarbeit aber weiterhin die Kommune zuständig sei. Sie überlege gerade, wie man alle Umstände in der Zukunft gut nachvollziehbar darstellen könne.

15. **Mitteilungen**

15.1. **Haushaltsplan 2022**

hier: nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

0292/2022 – FB 2

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Der Rat der Stadt nimmt die Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2022, die dem Protokoll als Anlage beigefügt sind, zur Kenntnis.

15.2. **Finanzbericht in Zusammenhang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine**
0312/2022 – FB 2

Die Feststellung des Stv. Pektas, dass der Finanzbericht im Saldo einen Überschuss für die Stadt Bergneustadt ergäbe, relativiert BM Thul, indem er informiert, dass die Wohnraumkosten, die noch in diesem Jahr anfallen, diesen Überschuss aufbrauchen werden.

Finanzbericht in Zusammenhang mit Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen hat der Kämmerer dem Rat der Stadt Bergneustadt jeweils zum Ende eines jeden Quartals, erstmalig zum Stichtag 30.06.2022 über Erträge und Aufwendungen sowie über Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden zu berichten.

Der Bericht nach Absatz 1 ist des Weiteren der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

Mit Stand 30.06.2022 sind folgende Beträge mitzuteilen:

Erträge

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Zulagen 870.135,44 €

Aufwendungen

Leistungen nach dem AsylbLG 188.863,31 €

Krankenhilfe 21.439,13 €

Sachkosten 32.355,79 €

Kautionen 11.893,04 €

Unterstützung im Ehrenamt 1.410,00 €

Personalausgaben 24.057,18 €

Erläuterungen:

Die Krankenhilfe unterliegt einer komplexen zeitversetzten Abrechnung durch den Oberbergischen Kreis und kann aus diesem Grunde noch nicht abschließend berechnet werden.

Als Personalkosten werden hier lediglich die Kosten für zusätzliches Personal ausgewiesen. Neben diesen sind auf allen Ebenen in der Verwaltung im Bereich Schulen und Soziales, in der Bauverwaltung incl. Bauhof, im Bürgerservice sowie im Bereich Finanzen nicht bezifferbare Personalkosten entstanden.

**15.3. Einwohneranregung des Lothar Gothe betr. Bau eines Regenrückhaltebeckens in Hüngringhausen vom 30.08.2022
0319/2022 – FB 4**

BM Thul teilt dem Rat mit, dass die dem Protokoll als Anlage beigefügte Einwohneranregung von Herrn Lothar Gothe, eingegangen sei.

Stv. Kämmerer erklärt, dass er dieser Anregung positiv gegenüber stehe, ohne konkret zu wissen, wie sie finanziell umgesetzt werden könne.

Die Anfrage wird zur Beratung in den Ausschuss Bauen und Planen und in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

15.4. Auswirkung der Trockenheit auf städtische Bäume

AV Binner beantwortet eine Anfrage aus dem Umweltausschuss bezüglich der Auswirkung der Trockenheit auf unsere städtischen Bäume dahingehend, dass gerade im Bereich der Altbäume (Buchen auf dem Friedhof) schon massive Schadenssymptome zu erkennen seien. Im Bereich der Straßenbäume entlang der B55 müsse mit einem vermehrten Ausfall zu rechnen sein.

Man könne davon ausgehen, dass 75-80 % der Bäume insgesamt Schäden durch Trockenheit und Umwelteinflüssen aufweisen.

Wie sich der diesjährige extrem trockene Sommer auf unsere Bäume auswirke, könne man erst mit Beginn der nächsten Vegetationsphase im Frühjahr 2023 erkennen.

Die Anregungen von Stv. Bonrath und Stv. Hoene, die Straßenbäume entlang der B55, mit Hilfe von Bewässerungsrohren, die in den Boden getrieben werden und Anbringung von Wassersäcken an jungen Bäumen, zu gießen, werden aufgenommen.

16. Anfragen, Anregungen, Hinweise

16.1. **Anfrage der UWG-Fraktion betr. FB-Seite der Stadt Bergneustadt vom 14.08.2022**

hier: Post vom 21.07.2022 "Liebe 80 Millionen, wer Energie spart, stärkt Deutschlands Unabhängigkeit"

0314/2022 - BM

Stv. Pütz erläutert die für die UWG-Fraktion abgegebene Anfrage und drückt seinen Unmut über, nach Meinung seiner Partei, politisch nicht neutrale Posts auf der Facebook-Seite der Stadt und Sperrung der Kommentarfunktion, nachdem negative Kommentare gepostet wurden, aus.

Nach einer kurzen Diskussion stellt BM Thul klar, dass es sich, aus Sicht der Verwaltung, bei Veröffentlichungen von Ministerien der Bundesregierung, um Informationen handele, die der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden können und in diesem Fall eine Plakatkampagne gleichen Inhaltes in Bergneustadt stattgefunden habe.

Grundsätzlich sei er der Auffassung, dass entweder alle oder keine Kommentare auf Veröffentlichungen zuzulassen seien. Kritische Meinungen müsse eine Demokratie aushalten können.

In diesem Fall stehe er aber zu der Entscheidung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters die Kommentare zu löschen, da es u.a. zu einem Beitrag kam, der geeignet war, die Verwaltung oder aber den Staat gleichzusetzen mit einem faschistischen Regime und als Aufruf zur Gewalt verstanden werden konnte. Er zitiert diesen Kommentar.

Für die Zukunft ist die Entscheidung noch nicht gefallen, ob die Kommentarfunktion gänzlich abgeschaltet würde oder nicht. BM Thul behält sich aber weiterhin die Entscheidung im Einzelfall vor, Kommentare zu löschen, die Hass und Gewalt schüren oder aber die Funktion ganz abzuschalten.

16.2. **Anfrage der FWGB-Fraktion betr. Parkmöglichkeiten für die Anwohner "Im Stadtgraben" vom 17.08.2022**

0315/2022 – FB 4

Stv. Pektas begründet seine Anfrage mit der problematischen Parksituation entlang der Straße „Im Stadtgraben“ und der daraus resultierenden Fahrbahnverengung, die durch das Parken von Zweit- und Drittwagen der Anwohner dort entstehe.

BM Thul erläutert, dass die Stadt an anderer Stelle bereits Anliegen von Anwohnern, öffentlichen Parkraum für Privatleute zur Verfügung zu stellen, ablehnen musste. Es gebe diverse Anfragen von Bürgern und Einzelhändlern solche Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Auch habe die Erfahrung gezeigt, dass kostenloser, öffentlicher Parkraum durch diverse Dienstleister ausgenutzt werde.

Eine kostenpflichtige Vermietung dieser Parkplätze hält BM Thul nicht für sinnvoll, da dieser Parkraum dann für die Besucher der Altstadt wegfalle, der insbesondere bei Veranstaltungen und Hochzeiten notwendig und im Rahmen des ISEK-Programmes dafür geplant sei.

Er sagt eine grundsätzliche Prüfung, ob eine Satzungsänderung für Anwohnerparkplätze im Bereich der Altstadt möglich und sinnvoll wäre, zu.

16.3. Anfrage des Stv. Krieger betr. Energieeinsparungen in städt. Gebäuden

Die Anfrage des Stv. Krieger für das „Bündnis 90 Die Grünen“ beantwortet StVR Wagner dahingehend, dass bereits Anfang August eine Projektgruppe gebildet worden sei, die sich mit dem Thema Energieeinsparpotenziale beschäftige. Hier werden zur Zeit alle kurz- und langfristigen Einsparmöglichkeiten durchleuchtet. Die Ergebnisse werden nach Fertigstellung im Umweltausschuss vorgestellt.

**16.4. Anfrage des Stv. Hoene betr. aktueller Stand zum Glasfaserausbau
-FB 4**

Zu der von Stv. Hoene gestellten Anfrage legt BM Thul eine ausführliche schriftliche Auskunft der Telekom vor, die als Anlage dem Protokoll beigefügt ist.

Stv. Hoene bittet um einen erneuten Bericht am 19.10.2022, ob zu dem Zeitpunkt alle Zusagen eingehalten wurden.

Stv. Kämmerer bittet StVR Wagner als Fachbereichsleiter Bauen und Planen darum, die Angaben der Telekom über den weiteren Ablauf alle 2-4 Wochen zu überprüfen.

16.5. Anfrage der UWG-Fraktion betr. Informationen zur gemeinnützigen Genossenschaft Jägerhof vom 30.08.2022

-BM

Die Anfrage des Stv. Pütz für die UWG kann und darf der BM hier nicht beantworten, da die Jägerhofgenossenschaft eine eigenständige juristische Person sei, die ihre Angelegenheiten im Innenverhältnis regelt und die Stadt, bis auf die Frage nach der Haftung, keinerlei Auskunftsbefugnis habe. Die anderen Fragen müssen direkt an die Genossenschaft gestellt werden.

Zur Haftungsfrage bei Verlusten der Jägerhofgenossenschaft informiert BM Thul, dass die Haftung allein bei der Genossenschaft und deren Einlagen liege und die Stadt Bergneustadt nicht zuschusspflichtig sei.

16.6. **Anfrage des Stv. Schulte betr. Antrag aus der Ratssitzung vom 21.04.2021
-FB 4**

Stv. Schulte erkundigt sich nach dem Stand der Dinge zum Antrag der CDU-Fraktion bezgl. der „Erstellung eines Naherholungskonzeptes zum Ausbau und Vernetzung der städt. Parkanlagen“ aus der Ratssitzung vom 21.04.2022. Der Antrag wurde in den Umweltausschuss verwiesen. Er erklärt sich mit der Beantwortung dieser Anfrage im Nachgang zur Sitzung einverstanden.

16.7. **Hinweis der Stv. Schmid zum Stellenplan
-FB 1**

Stv. Schmid weist auf den Personalentwicklungsplan des Wasserwerkes hin, den sie als gut durchdacht kennengelernt habe. Etwas Vergleichbares vermisse sie für die Gesamtverwaltung. Sie regt an, dass in Zukunft nicht nur ein Stellenplan präsentiert werde, sondern dass man an geeigneter Stelle darstellt, wie man dem Fachkräftemangel begegnen und die zahlreichen, komplexen Aufgaben, die nicht weniger werden, abarbeiten will.

BM Thul entgegnet, dass dies das Geschäft der laufenden Verwaltung sei und im Haupt- und Finanzausschuss behandelt werden müsse.

AV Binner merkt an, dass die Verwaltung in diesem Punkt aktiv sei und ein Hauptaugenmerk auf die Ausbildung und damit Nachschub an Fachkräften lege. Bei rd. 60 Angestellten, habe die Stadt z. Z. 6 Auszubildende. Er bietet Frau Schmid an, über dieses Thema ins Gespräch zu kommen.

unterz. am:

gez.

Bürgermeister

gez.

Schriftführer/in